

Datenschutzordnung des Vereins „ZW-ernetzt e. V.“

§ 1 Der Verein „ZW-ernetzt e. V.“ legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus speichert, nutzt und verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 2 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse sowohl automatisiert auf den privaten PCs der berechtigten Funktionsträger des Vereins als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem (z. B. in Form von ausgedruckten Listen) nur zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, bspw. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, zur Organisation des Vereinslebens oder zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft, es sei denn, der Verein ist gesetzlich dazu verpflichtet.

§ 3 Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten auf und speichert sie in einem EDV-System. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

§ 4 Bei den personenbezogenen Daten handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Anschrift
- d) Bankverbindung (für den Lastschrifteinzug)
- e) Telefonnummern (Festnetz und Mobil)
- f) E-Mail-Adresse
- g) Geburtsdatum
- h) Eintrittsdatum
- i) Namen und Vornamen von gesetzlichen Vertretungen bei Minderjährigen
- j) ggf. Funktion(en) im Verein
- k) ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit im Rahmen einer Familienmitgliedschaft.

§ 5 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger ausgehändigt, die im Verein nach Satzung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 6 Sonstige Informationen über Mitglieder und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Mit einem Formular zur Einwilligung in die Datenverarbeitung, das die Mitglieder zusammen mit dem Aufnahmeantrag erhalten, wird ihnen die Möglichkeit gegeben auszuwählen, ob und ggf. welche ihrer persönlichen Daten bzw. Fotos oder Videos auf welchen Seiten im Internet veröffentlicht und an welche Medien sie übermittelt werden dürfen.

§ 8 Schließt der Verein Versicherungen ab, übermittelt er, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Verträge erforderlich ist, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger/die Empfängerin die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 9 Jedes Mitglied hat im Rahmen der EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht darauf,

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- Auskunft über die Empfänger/Empfängerinnen seiner Daten zu erhalten,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben oder gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

§ 10 Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Beim Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die gespeicherten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

